Stadt Groß-Umstadt, Stadtteil Wiebelsbach

Bebauungsplan „Auf der Gasse“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber	Planungsbüro für Städtebau Im Rauhen See 1 64846 Groß-Zimmern
Projektnummer	21179
Datum	09.01.2024
Bearbeiter	K. Hake, B. Sc.

Planungsbüro Dr. Huck

Landschaftsplanung FFH/Natura 2000 Natur- und Artenschutz
Umweltverträglichkeitsprüfungen Genehmigungsmanagement

Herzbachweg 75 D-63571 Gelnhausen info@buero-huck.de
T. 06051-97717-0 F. 06051-97717-69 **www.buero-huck.de**

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung ... 3

2 Vorhabenbeschreibung und Wirkungen des Vorhabens ... 4

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse ... 4

2.2 Anlagebedingte Wirkprozesse ... 4

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren ... 5

3 Methodik ... 6

4 Ergebnis der Begehung ... 7

4.1 Lebensraumstrukturen ... 7

4.2 Europäische Vogelarten ... 9

4.3 Reptilien ... 10

4.4 Amphibien ... 11

4.5 Säugetiere ... 11

5 Grundlagen der Artenschutzrechtlichen Prüfung ... 13

5.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) ... 13

5.2 Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung ... 13

5.3 Ausnahme von den Verboten ... 14

5.4 Anforderungen an die Artenschutzprüfung ... 15

6 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ... 16

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung ... 16

7 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten ... 18

7.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 18

7.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten ... 18

7.2.1 Säugetiere ... 20

7.2.2 Reptilien ... 21

7.2.3 Amphibien ... 21

7.2.4 Libellen ... 21

7.2.5 Heuschrecken ... 21

7.2.6 Käfer ... 21

7.2.7 Fische, Rundmäuler, Krebse, Muscheln und Schnecken ... 21

7.2.8 Tagfalter und Nachtfalter ... 21

8 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ... 22

8.1 Keine zumutbare Alternative ... 22

8.2 Wahrung des Erhaltungszustandes ... 22

8.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 22
8.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 22
8.2.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 23
9 Fazit 24
Anhang I: Tabellarische Prüfung europäischer Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand 25
Anhang II: Prüfprotokolle der Brutvögel im nicht günstigem EHZ und Fauna-Karte 27

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Gartenansicht des Flurstück 432 7
Abbildung 2: Rasenfläche des Flurstücks 435/1 7
Abbildung 3: Benachbarte Gartengrundstücke westlich des Geltungsbereiches..... 8
Abbildung 4: Gartenansicht des Flurstücks 433..... 8
Abbildung 5: Straßenansicht der Scheune des Flurstücks 433..... 8
Abbildung 6: Rasenfläche des Flurstücks 434..... 8
Abbildung 7: Gehölzbestandene Böschung auf dem Flurstück 436/1 8
Abbildung 8: Innenansicht der Scheune 8
Abbildung 9: Blindschleiche unter der Reptilienfolie 9
Abbildung 10: Nistkasten am Geräteschuppen..... 9

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Groß-Umstadt beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf der Gasse“ im östlichen Teil des Stadtteiles Wiebelsbach, an der Straße „Auf der Gasse“ (südlich bzw. südwestlich des Friedhofes). Mit dem Bebauungsplan soll eine der Ortslage angepasste Wohnbebauung planungsrechtlich ermöglicht werden. Der Geltungsbereich umfasst die in der Gemarkung Wiebelsbach Flur 1 gelegenen Flurstücke Nr. 432 bis 434, 435/1 und 436/1. Die Größe des Plangebietes liegt bei 1.834 m². Dafür sind faunistische Untersuchungen und ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag notwendig, da durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Belange betroffen sein können.

Abb. 1: rote Linie = Plangeltungsbereich, Quelle: Arc GIS, ESRI 2024

Im Rahmen der Baufeldfreimachung kommt es zu Eingriffen in den Naturhaushalt und insbesondere in den Lebensraum geschützter Tier- und Pflanzenarten. Für die Einschätzung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf den Artenschutz wurde der Planungsraum auf Vorkommen planungsrelevanter Tierarten (FFH-Anhang IV Arten, europäische Vogelarten) sowie deren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten (Quartiere, Nester) und weiterer artenschutzrechtlich relevanter Strukturen (Baumhöhlen, Rindenabplatzungen etc.) untersucht.

In der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung wird dargestellt, welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (FFH-Arten Anhang IV und europäische Vogelarten) zutreffen und wie diese Verbotstatbestände vermieden werden können. Zusätzlich werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten im Falle einer Betroffenheit streng geschützter Arten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. geprüft.

2 Vorhabenbeschreibung und Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Als Beurteilungsgrundlage für den Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG ist dabei konkret auf die vorhabenbedingten Wirkungen und damit Veränderungen des Eingriffsbereichs abzuzielen und diese von bereits vorhandenen Beeinträchtigungen zu trennen.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Lärmemission

Während der Baufeldräumung und der anschließenden Bauphase kann es zu kurzzeitigen Lärmemissionen durch die Baufahrzeuge kommen. Die Wirksamkeit eines solchen Störreizes kann jedoch durch geeignete Maßnahmen zum Lärmschutz vermieden werden, wie beispielsweise Verwendung geräuscharmer Baumaschinen im Sinne der 32. BImSchV („Geräuscharmes Fahrzeug“) sowie Baumaschinen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, Anwendung geräuscharmer Bauverfahren, Beschränkung der Betriebszeit lautstarker Baumaschinen etc. Innerhalb des Geltungsbereiches sind angepasste und kulturfolgende Arten zu erwarten, deren Störungsempfindlichkeit sehr gering ist. Die Flächen liegen eingebettet zwischen Gärten und Wohnbebauung innerhalb des Siedlungsbereiches von Wiebelsbach. Zudem grenzt im Südosten die Straße „Auf der Gasse“ sowie in 70 m Distanz im Norden ein Spielplatz an die zu beplanenden Flächen an. Demnach unterliegt der Geltungsbereich einer gewissen Vorbelastung durch Lärm.

Erschütterungen

Für die Artengruppe der Vögel können baubedingte Erschütterungen für bodenbrütende Vogelarten in unmittelbarer Umgebung ein Wirkfaktor sein. Weitere Erschütterungen beim Wegebau oder Fundamentbau sind kaum zu erwarten. Trotz des Vorkommens von bodenbrütenden Arten wie dem Zilpzalp in den angrenzenden Gehölzstrukturen, kann dieser Wirkfaktor bei der Betrachtung eines möglichen Konfliktfeldes zwischen Vogelfauna und Vorhaben als äußerst gering und damit vernachlässigbar eingestuft werden.

Optische Störreize

Die während der Bauphase eingesetzten Fahrzeuge, Kräne und Bagger weisen häufig farbig auffallende Lackierungen auf, die sich von den vorherrschenden Farben der Umgebung unterscheiden. Die Wirksamkeit dieser optischen Störreize korreliert mit der Geschwindigkeit ihres Auftretens und damit der Geschwindigkeit der Fahrzeuge. Verstärkt werden können optische Störreize durch den Einsatz von Rundumkennleuchten (Drehspiegelleuchte, Blink- oder Blitzleuchte), deren Aufgabe darin besteht, Aufmerksamkeit im Straßenverkehr zu erzeugen. Aufgrund der Lage des Vorhabens inmitten der Wohnbebauung und unmittelbar neben einer Straße, ist eine erhebliche Steigerung der optischen Störreize auszuschließen.

2.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

Flächenbeanspruchung

Die Flächeninanspruchnahme durch die geplante Bebauung beträgt 1.834 m² und beläuft sich auf derzeitige Gartenanlagen mit Geräteschuppen und einer Scheune sowie randlich aufkommenden Gehölzen in Form von Hecken und Einzelbäumen.

Barrierewirkung und Zerschneidung

Eine über das derzeitige Maß hinausgehende Barriere- oder Zerschneidungswirkung durch den Neubau ist nicht zu erwarten.

Meideverhalten

Ein Meideverhalten von beispielsweise Vogelarten beschränkt sich ausschließlich auf die Bauphase bzw. die Freistellung der Flächen. Randlich aufkommende Gehölze bleiben erhalten bzw. werden nur temporär beansprucht. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Errichtung von Wohngebäuden mit dazugehörigen Hausgärten geplant, die nach Fertigstellung insbesondere Vogelarten neuen Lebensraum bieten. Ein verstärktes Meideverhalten ist in Folge der geplanten Bebauung nicht zu erwarten.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmemissionen

Betriebsbedingte Geräuschemissionen können auf Tiergruppen wirken, die sich mit Hilfe akustischer Signale verständigen bzw. orientieren. Hinsichtlich der Vogelarten kann generell ausgesagt werden, dass die Bewertung von Lärmwirkungen auf die Tiere sehr komplex ist und nicht grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung der Habitatqualität führt. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die angrenzende Wohnbebauung sowie die derzeitige Nutzung der Flächen als Gartenanlagen, ist eine erhebliche Steigerung dieses Störreizes gegenüber dem Ist-Zustand auszuschließen.

3 Methodik

Die faunistischen Erfassungen wurden zwischen März und Oktober 2023 durchgeführt.

Für die Prüfung auf ein Vorhandensein von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten der Artengruppen der europäischen Vogelarten sowie Fledermäuse wurde der Planungsraum einmalig im Frühjahr begangen und die vorhandenen Bäume im Untersuchungsraum auf Höhlen und sonstige relevante Strukturen (bspw. Rindenabplatzungen) und Horste kontrolliert. Während der Begehung wurden Hinweise auf das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Artengruppen fotografisch dokumentiert und mittels mitgeführten GPS-Gerät verortet. Da sich innerhalb der zu beplanenden Flächen auch zwei Geräteschuppen sowie eine Scheune befinden, wurden diese im Laufe der Kartierphase regelmäßig kontrolliert und auf Brutaktivität sowie Quartierspotenzial von Fledermäusen hin untersucht.

Für die Erfassung zum Vorkommen europäischer Vogelarten wurde der Planungsraum fünfmalig zwischen März und Juni 2023 (22.03, 19.04, 11.05, 26.05 und am 22.06) begangen. Die Begehungen erfolgten in den Morgenstunden nach Sonnenaufgang zum Zeitpunkt der höchsten Gesangsaktivität. Die Auswertung folgt den methodischen Standards von Südbeck et. al. (2005). Daraufhin erfolgte die Einteilung in die Kategorien Brut- bzw. Reviervogel, Nahrungsgast und Durchzügler. Revierzentren wurden möglichst genau verortet, um diese im Plangebiet abzubilden.

Die Erfassung der Reptilien erfolgte unter günstigen Witterungsbedingungen durch Sichtnachweis und Absuche potenzieller Versteckstrukturen (Steine, Totholz etc.) entlang von Transekten. Zusätzlich wurden künstliche Verstecke, sogenannte Reptilienfolien, ausgebracht. Die Kontrolle dieser künstlichen Verstecke ermöglicht ebenfalls den Nachweis der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten. Die Begehungen erfolgten in der Regel im Anschluss an die durchgeführten Vogelkartierungen (19.04, 11.05, 26.05 und am 22.06) sowie zusätzlich am 15.08.2023.

Für die Erfassung der Haselmaus wurde eine Untersuchung mit Haselmaustubes (künstliche Niströhren), die in den Gehölzen, die als Lebensraum der Art in Frage kommen und innerhalb des Untersuchungsraumes liegen, durchgeführt. Für die Untersuchungen wurden die Haselmaustubes in einem Abstand von ca. 20 m entlang von Gehölzstrukturen aufgehängt. Haselmaustubes (ca. 6x6x20 cm) sind aus Kunststoff und Sperrholz gefertigt und wurden an horizontalen Ästen oder Zweigen angebracht. Die Kontrollen der Haselmaustubes erfolgten in regelmäßigen Abständen von März bis Oktober (22.03, 19.04, 11.05, 22.06, 15.08 und 17.10).

4 Ergebnis der Begehung

4.1 Lebensraumstrukturen

Das Vorhaben befindet sich in dem Stadtteil Wiebelsbach der Stadt Groß-Umstadt. Die zu bebauenden Flurstücke befinden sich inmitten der Wohnbebauung von Wiebelsbach und erstrecken sich dort auf derzeitigen Gartengrundstücken mit Rasenflächen und randlich aufkommenden Gehölzen in Form von Hecken und Einzelbäumen, die vereinzelt Geräteschuppen sowie ein Scheunengebäude aufweisen. Die Fläche des Geltungsbereiches beläuft sich dabei auf 1.834 m², die sich auf einer Länge von ca. 80 m und einer Breite von ca. 20 m erstrecken. Im Südwesten grenzt der Geltungsbereich unmittelbar an Wohngebäude an und verläuft auf der gesamten Länge im Westen entlang von einer mit Gehölzen bestandenen Böschungskante. Weiter westlich wird die Böschung von einem wasserführenden Graben und einem parallel verlaufenden Gehweg abgegrenzt, der unmittelbar an weitläufige und vielfältig strukturierte Hausgärten anknüpft. Im nördlichen Grenzverlauf des Geltungsbereiches wird die Böschungskante von mehreren Einzelbäumen wie etwa der Walnuss oder der Vogelkirsche geprägt. Nordöstlich der Fläche dominiert der ortseigene Friedhof die Umgebung und wird im Osten durch den Verlauf der Straße „Auf der Gasse“ abgelöst. Das Flurstück 435/1 charakterisiert sich aus einer reinen Rasenfläche, die einem regelmäßigen Pflegeschnitt unterliegt. Das Flurstück 434 zeigt ebenfalls eine Rasenfläche auf, die randlich von Sträuchern bestanden ist. Auf dem Flurstück 433 ist die Fläche zweigeteilt und wird von einer Holzscheune sowie einer kleineren Rasenfläche mit einem Einzelbaum (Walnuss) sowie randlich auftretenden Gehölzen bestanden. Nach Norden hin grenzt das Flurstück 432 an, welches sich durch kleinere Obstgehölze mit vereinzelten Nistkästen, einem Wohnwagen sowie zwei kleineren Geräteschuppen charakterisiert. Der auf dem Flurstück 436/1 befindliche Böschungshang kennzeichnet sich durch dichte Brombeervegetation entlang des Hangfußes. Im Bereich der Böschungskante und den angrenzenden Flurstücken des Geltungsbereiches prägen Weißdorn, Haselnuss, Hartriegel sowie junge Vogelkirschen und mittelalte Walnussbäume das Bild.

Der aktuelle Bestand des Untersuchungsraumes ist in den folgenden Abbildungen dargestellt.

Abbildung 1: Gartenansicht des Flurstück 432

Abbildung 2: Rasenfläche des Flurstücks 435/1

Abbildung 3: Benachbarte Gartengrundstücke westlich des Geltungsbereiches

Abbildung 4: Gartenansicht des Flurstücks 433

Abbildung 5: Straßenansicht der Scheune des Flurstücks 433

Abbildung 6: Rasenfläche des Flurstücks 434

Abbildung 7: Gehölzbestandene Böschung auf dem Flurstück 436/1

Abbildung 8: Innenansicht der Scheune

Abbildung 9: Blindschleiche unter der Reptilienfolie

Abbildung 10: Nistkasten am Geräteschuppen

4.2 Europäische Vogelarten

Insgesamt konnten im Zuge der Kartierungen 28 Vogelarten erfasst werden, von denen acht Arten (Dohle, Mauersegler, Girlitz, Haussperling, Klappergrasmücke, Rauchschwalbe und Stieglitz) einen nicht günstigen Erhaltungszustand (EHZ) aufweisen. Unter den acht Vogelarten in einem nicht günstigen EHZ wurden die Arten Dohle, Mauersegler und Rauchschwalbe als Durchzügler bzw. Nahrungsgast ermittelt. Die verbleibenden 20 Vogelarten sind dem ubiquitären Spektrum zuzuordnen und werden daher als häufig vorkommende Arten in Gilden gefasst und artenschutzrechtlich abgeprüft. Auf dem Flurstück 432 konnten an der Rückwand des Geräteschuppens sowie an einem Obstgehölz insgesamt drei Höhlenbrüterkästen festgestellt werden. Im Folgenden werden die Brutvogelarten mit dem Status ungünstig/unzureichender EHZ näher erläutert.

Der **Girlitz** siedelt in halboffenen, mosaikartig gegliederten Landschaften mit lockerem Baumbestand sowie in Gebüschgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation mit im Sommer Samen tragender Staudenschicht. Außerdem kommt er vielfach in der Nähe menschlicher (dörflicher) Siedlungen, bevorzugt im Bereich von Baumschulflächen, Kleingartengebieten, Obstanbaugebieten, Gärten, Parks oder Friedhöfen vor. Schlüsselfaktoren für die Besiedlung sind Anteile von Laub- und Nadelbäumen einer bestimmten Mindesthöhe (> 8m) und gestörter, offener Böden. Der Girlitz wurde mit Revierverhalten in einem Garten rund 80 m nordwestlich des Planungsraums erfasst (siehe Fauna-Karte).

Der **Haussperling** ist ein ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen sowie städtischen Siedlungen. Von großer Bedeutung sind die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen) sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplätze. In der an den Planungsraum angrenzenden Wohnbebauung wurden Haussperlinge im Dachbereich mit Revierverhalten nachgewiesen (siehe Fauna-Karte).

Die **Klappergrasmücke** bewohnt halboffenes bis offenes Gelände mit Feldgehölzen, Buschgruppen und Knicks. Ferner kommt sie an Böschungen, Dämmen, Trockenhängen, aufgelassenen Weinbergen, Waldrändern, Kahlschlägen, junge Fichten- und Kiefernschonungen sowie an Wacholderheiden vor. Eine hohe Präsenz zeigt sie auch in Siedlungen. Dort besiedelt sie Parks, Kleingärten, Garten-städte und Grünanlagen. Die Klappergrasmücke wurde als Reviervogel in den Gebüschkomplexen entlang der Böschung westlich des Friedhofs ermittelt (siehe Fauna-Karte).

Der **Stieglitz** besiedelt halboffene strukturreiche Landschaften mit abwechslungsreichen bzw. mosaikartigen Strukturen, lockere Baumbestände oder Baum- und Gebüschgruppen sowie lichte Wälder (meidet jedoch das Innere geschlossener Wälder). Weitere Habitate sind Feld- und Ufergehölze, Alleen, Baumbestände von Einzelgehöften und Obstbaumgärten. Besonders häufig kommt er im Bereich der Siedlungen an den Ortsrändern oder auch in Kleingärten und Parks vor. Wichtige Habitatstrukturen sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalstandorte. Im Untersuchungsraum wurde der Stieglitz in den Gehölzstrukturen an der Böschungskante des Planungsraums mit Revierverhalten nachgewiesen (siehe Fauna-Karte).

Tabelle 1: Darstellung der nachgewiesenen europäischen Vogelarten im Untersuchungsraum

Spezies	**Wissenschaftlicher Name**	**Status**	**Rote Liste**		**Artenschutz**	
			D	**H**	**St.**	**§**
Amsel	*Turdus merula*	BV	*	*	b	V
Blaumeise	*Parus caeruleus*	BV	*	*	b	V
Buchfink	*Fringilla coelebs*	BV	*	*	b	V
Buntspecht	*Dendrocopos major*	NG	*	*	b	V
Dohle	*Coloeus monedula*	D	*	*	b	V
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	BV	*	*	b	V
Erlenzeisig	*Carduelis spinus*	BV	*	*	b	V
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	NG	*	*	b	V
Elster	*Pica pica*	BV	*	*	b	V
Mauersegler	*Apus apus*	NG	*	*	b	V
Grünfink	*Carduelis chloris*	BV	*	*	b	V
Grünspecht	*Picus viridis*	NG	*	*	s	V
Girlitz	*Serinus serinus*	BV	*	*	b	V
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	BV	*	*	b	V
Haussperling	*Passer domesticus*	BV	*	V	b	V
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	BV	*	*	b	V
Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*	BV	*	*	b	V
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	BV	*	V	b	V
Kohlmeise	*Parus major*	BV	*	*	b	V
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	BV	*	*	b	V
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	BV	*	*	b	V
Ringeltaube	*Columba palumbus*	BV	*	*	b	V
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	NG	V	3	b	V
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	BV	*	*	b	V
Star	*Sturnus vulgaris*	BV	*	*	b	V
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	BV	*	V	b	V
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	BV	*	*	b	V
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	BV	*	*	b	V
Rote Liste **D:** Rote Liste Deutschland (2020) **H:** Rote Liste Hessen (2014) 0: ausgestorben; 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste	**Artenschutz** **St.:** Schutzstatus b: besonders geschützt; s: streng geschützt **§:** Rechtsgrundlage: **B:** Bundesartenschutzverordnung 2005 **V:** Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) **A:** Anhang A VO (EU) 338/97	**Erhaltungszustand (2019):** günstiger Erhaltungszustand ungünstig-unzureichender Erhaltungszustand ungünstig-schlechter Erhaltungszustand kein Status für Erhaltungszustand		**Status:** BV: Brutverdacht B: Brutvogel NG:Nahrungs-gast D: Durchzügler ÜF: Überflug	

4.3 Reptilien

Während der Kartierungen konnten im Mai insgesamt zwei Blindschleichen festgestellt werden. Die Tiere befanden sich dabei unter den Reptilienfolien, welche in den Randbereichen des Flurstücks 434 ausgelegt worden sind. Streng geschützte Reptilienarten des Anhang IV wurden während der Kartier-Durchgänge nicht ermittelt.

Tabelle 2: Artenliste der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Reptilienarten

Art	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Artenschutz	
		D	H	St.	§
Blindschleiche	*Anguis fragilis*	*	*	b	B
Rote Liste **D:** Rote Liste Deutschland (2009) **H:** Rote Liste Hessen (2010) 0: ausgestorben; 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste; *: ungefährdet	**Artenschutz:** **§:** Rechtsgrundlage **IV:** Anhang IV FFH-RL **B:** Bundesartenschutzverordnung (2005) **St.:** Schutzstatus b: besonders geschützt; s: streng geschützt	**Erhaltungszustand (2010):** günstiger Erhaltungszustand ungünstig-unzureichender Erhaltungszustand ungünstig-schlechter Erhaltungszustand kein Status für Erhaltungszustand			

Die **Blindschleiche** besiedelt bevorzugt Bereiche mit einer gewissen Bodenfeuchte sowie deckungsreicher Vegetation. Insbesondere die Vegetation in Verbund mit Baumstümpfen und halbschattigen Sonnenplätzen bieten der Art einen geeigneten Lebensraum. So lebt die Art oftmals in Mooren, auf Waldlichtungen oder an Waldrändern. Bei der richtigen Vielfalt besiedelt die Art auch gerne Gärten und Parks. An warmen und gleichzeitig sonnigen Tagen findet man die Tiere vorzugsweise auf Steinen beim Sonnenbad, wenn gleich sie durchaus mit weniger Wärme auskommen als andere Reptilien. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit findet man die Blindschleiche sowohl gemeinsam mit Arten eher trockener Lebensräume als auch mit Arten feuchterer Gebiete vor.

4.4 Amphibien

Die Überprüfung des Untersuchungsraumes auf Amphibien ergab keine Nachweise der Artengruppe. Der unterhalb des Böschungsbereiches und des Fußgängerwegs verlaufende, wasserführende Graben weist eine erhöhte Fließgeschwindigkeit und einen hohen Verbauungsgrad auf. Für Amphibien geeignete Fortpflanzungsgewässer befinden sich demnach nicht innerhalb des Planungsraums. Auch konnten keine Wanderbewegungen der Artengruppe ermittelt werden.

4.5 Säugetiere

Fledermäuse

Die Kontrollen der Scheune und der Geräteschuppen ergaben keine Hinweise auf die Artengruppe. Die Überprüfung der Gehölze zeigten ebenfalls keine Anzeichen auf geeignete Höhlenstrukturen, Baumspalten oder Rindenabplatzungen an, welche von Fledermäusen genutzt werden könnten. Der unmittelbare Geltungsbereich ist potenzielles Jagdhabitat und Transferraum für Fledermäuse und dient als potenzielle Leitstruktur. Innerhalb der Böschung konnte eine Spechthöhle ermittelt werden, jedoch wurde die Struktur im Kartier-Jahr 2023 von Staren als Bruthöhle besetzt. Zudem weist der Höhlenbaum dichtes Astwerk und Bewuchs mit Efeusträngen auf, wodurch ein ungehinderter An- und Abflug für Fledermäuse nicht gewährleistet werden kann. Eine Eignung für Fledermäuse kann daher ausgeschlossen werden. Innerhalb des Planungsraums und auf den unmittelbar angrenzenden Flächen fanden sich keine Strukturen, welche von Fledermäusen als Quartiere genutzt werden können.

Haselmäuse

Hinweise auf Haselmäuse in Form von Nestern oder einzelnen Tieren konnten nicht erbracht werden. Auch fanden sich keine Hinweise in Form von Fraßspuren innerhalb der in Frage kommenden Gehölzbestände.

Weitere streng geschützte Artengruppen sind aufgrund der vorliegenden Habitatausstattung nicht zu erwarten und somit von der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht betroffen.

5 Grundlagen der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind im § 44 BNatSchG festgesetzt. Die aktuelle rechtliche Situation wird im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

5.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)

In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Verbotstatbestände für geschützte Arten (Zugriffsverbote) dargestellt, die im Rahmen der Artenschutzprüfung zu berücksichtigen sind. Die übereinstimmenden Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG lauten:

„Es ist verboten

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4 *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Ergänzend sind hier die Verbotstatbestände der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Gemäß Art. 12 Abs. 1 FFH-RL gelten für die streng geschützten Tierarten gemäß Anhang IVa die folgenden Verbote:

„a) alle absichtlichen Formen des Fangs und der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten

b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,

c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur,

d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.“

Nach der EU-Vogelschutzrichtlinie besteht gemäß Artikel 5 das Verbot:

„a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode,

b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern,

c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand,

d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie (VRL) erheblich auswirkt,

e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.“

5.2 Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung

Die soeben dargestellten Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG beanspruchen keine uneingeschränkte Geltung; § 44 Abs. 5 BNatSchG enthält insoweit Freistellungsklauseln.

Aus § 44 folgt, dass die Artenschutzprüfung nur hinsichtlich der Tier- und Pflanzenarten durchzuführen ist, die in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind oder dem Kreis der europäischen Vogelarten angehören. Aus § 44 Abs. 5 Sätze 2-4 BNatSchG geht ferner hervor, unter welchen Voraussetzungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG in Bezug auf die Arten des Anhangs IV FFH-RL und europäische Vogelarten (und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind) nicht erfüllt werden. Dies ist hinsichtlich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der Fall, wenn trotz eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs oder Vorhabens i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Wahrung der ökologischen Funktion kann durch die Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, aber auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Zugleich wird unter oben genannter Bedingung von den Bindungen an das Individuen bezogene Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG befreit, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt kein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere sowie der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen vor, wenn dies, unter Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, zum Zwecke des Ausgleichs oder der Umsiedlung betreffender Arten geschieht. Umsiedlungs- und Ausgleichsmaßnahmen kommen den geschützten Arten zugute und können demnach nicht als „absichtliche“ Handlung im Sinne eines Verbotstatbestandes gesehen werden.

5.3 Ausnahme von den Verboten

Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG werden für im öffentlichen Interesse liegende Projekte vollumfänglich durch den § 45 geregelt und von den zuständigen Landesbehörden zugelassen.

Eine Ausnahme darf nur dann zugelassen werden, wenn

- keine zumutbare Alternative gegeben ist,
- sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert,
- Art. 16 (3) der FFH-Richtlinie nicht entgegensteht,
- Art. 9 (2) der EU-VRL nicht entgegensteht.

Somit sind für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten die Nachweise zu erbringen, dass die Verbotstatbestände der Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie bzw. des Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie nicht zutreffen.

5.4 Anforderungen an die Artenschutzprüfung

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage ist die artenschutzrechtliche Bewertung gemäß den folgenden Punkten durchzuführen:

Ermittlung der vom Vorhaben betroffenen geschützten Arten (FFH-Anhang-IV-Arten, europäische Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie) bzw. der planungsrelevanten Arten für den Standort des Planungsvorhabens

1. Beschreibung des Vorkommens und der Betroffenheit
2. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen auf geschützte Arten
3. Überprüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände erfüllt sind und ggf. Darstellung des weiteren Verfahrens bei Erfüllung von Verbotstatbeständen anhand der Prüfprotokolle.

Abschließend wird das Vorhaben insgesamt aus Sicht des Artenschutzes bewertet.

6 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern und um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens auszuschließen. Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen dienen folgende Festlegungen und Auflagen zur allgemeinen Bauausführung:

- Beim Einsatz der Maschinen und Fahrzeuge ist darauf zu achten, dass es auf der Baustelle und den Zufahrten zu keinen Verunreinigungen von Böden durch Betriebsstoffe oder Schmiermittel infolge von Leckagen oder durch unsachgemäße Handhabung kommt.
- Die auf Baustellen geltenden Sicherheitsbestimmungen und Auflagen sind zu beachten.

001_VA - Zeitliche Einschränkung von Rodungs- und Rückschnittarbeiten

Rodungen und Rückschnitte sind im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar vorzunehmen. Bei Gehölzrodungen und -rückschnitten während der Brutzeit (01.03. - 30.09.) kann es zur Zerstörung von Nestern und damit zur Einschlägigkeit von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kommen.

002_VA - Gehölzschutz und Bautabuzone

Die Gehölzbereiche, welche auf Höhe der Flurstücke 431, 432 und 433 entlang der Böschungskante auftreten, stellen für Gehölzbrüter und insbesondere für die als planungsrelevant eingestufte Klappergrasmücke und den Stieglitz einen wertvollen Lebensraum dar. Zudem befindet sich in dem beschriebenen Areal ein Höhlenbaum, welcher in Randlage zu dem potenziellen Baufeld besteht. Daher sind die Gehölzbereiche als Bautabuzone (siehe Fauna-Karte) zu behandeln, wodurch jegliche Eingriffe in diese verboten sind.

003_VA - Kontrolle der Geräteschuppen sowie der Scheune

Innerhalb des Planungsraums befinden sich zwei Geräteschuppen sowie eine Scheune, die im Zuge der Baufeldfreimachung zurückgebaut werden. Vor Beginn der Abrissarbeiten sind diese Gebäude nochmals durch eine ÖBB auf Besatz von potenziell vorhandenen Fledermäusen sowie Brutvögeln hin zu kontrollieren.

004_VA - Anbringen und Erhalt von Nistkästen

Aufgrund der randlichen Lage des ermittelten Habitatbaums (Bruthöhle Star) zum Baufeld, kann eine Betroffenheit der Struktur trotz der Lage in der vorgegebenen Bautabuzone nicht vollständig ausgeschlossen werden. Sollte im Zuge der Baufeldfreimachung ein Eingriff in dessen Wurzelbereiche notwendig werden, wodurch dieser abgängig wird, so ist der Baum wie folgt zu ersetzen: Bei einem Verlust des Habitatbaums sind drei Höhlenbrüter-Kästen (im Verhältnis 1:3) in der unmittelbaren Umgebung vor Baubeginn an Gehölzen anzubringen (Höhlenkästen 45 mm Einflugloch, bspw. Fa. Schwegler). Da Stare gerne in Kolonien brüten, können die Kästen im geringen Abstand zueinander aufgehangen werden. Die bereits vorhande-

nen Nistkästen sind nach Abschluss der Bauarbeiten innerhalb der neu geschaffenen Hausgärten anzubringen. Die Art und Weise der Anbringung der neuen und bereits vorhandenen Nistkästen ist unter Anleitung der zuständigen ÖBB durchzuführen.

005_V - Einsatz einer Ökologischen Bauüberwachung (ÖBB) mit Schwerpunkt Naturschutz

Die ÖBB, Schwerpunkt Naturschutz, begleitet und kontrolliert die fachgerechte Umsetzung der im AFB genannten artenschutzrechtlichen Maßnahmen. Sie prüft, ob die Maßnahmen gemäß dem erstellten Ablaufschema umgesetzt wurden.

7 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten

7.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Im Eingriffsbereich wurde keine der nach der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten nachgewiesen, sodass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Artengruppe der Pflanzen ausgeschlossen werden können. Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen sind für diese Gruppe nicht erforderlich.

7.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten

Bezüglich der europäischen Vogelarten nach VS-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben behandelter Tötung im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Die Eingriffe für die Baumaßnahmen bewirken einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gehölz-/freibrütenden Singvogelarten im Bereich der mit Gehölzen bestandenen Böschungskante auf Höhe der Flurstücke 434 und 435/1. Die Bereiche werden in der Hauptsache von ubiquitären Arten (z.B. Amsel, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke) als Brutstätte genutzt. Diese Arten gelten als relativ unempfindlich gegenüber dem Eingriff, da diese Arten in ihren Lebensraumansprüchen so flexibel sind, dass sie im Umfeld des Wirkraumes noch genügend Ersatzlebensraum finden. Da Singvogelnester als solches jährlich neu angelegt werden und im Umfeld ausreichend Gehölze als Ausweichfläche zur Verfügung stehen, bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durchgehend erhalten. Die unter Brutverdacht geführte Klappergrasmücke und der Stieglitz (beide im ungünstigen/unzureichenden EHZ) wurden in den Gehölzbeständen neben dem

Friedhof und auf Höhe der Flurstücke 432 und 433 nachgewiesen. Zum Schutz der beiden Brutvogelarten werden die Gehölzbestände, die innerhalb der Reviere liegen, als Bautabuzone festgesetzt (Maßnahme 002_VA, siehe Fauna-Karte). Somit finden keine Eingriffe in wertvolle Lebensraumstrukturen der Klappergrasmücke und des Stieglitzes statt. Weiteres wird eine Rodungszeitbeschränkung (Maßnahme 001_VA) eingeführt, wodurch Eingriffe in Gehölzbestände während der Brutaktivität von Brutvögeln verboten sind. Der Nachweis des Girlitzes (ungünstiger/unzureichender EHZ) beschränkt sich auf einen Hausgarten rund 80 m westlich des derzeitigen Planungsraums. Eine Betroffenheit der Art kann mit Blick auf die Distanz vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund der Lage des Planungsraums inmitten einer Wohnbebauung und der bisherigen Nutzung der Flächen als Gärten sowie durch die randlich verlaufende Straße „Auf der Gasse“, kann auch keine wesentliche Zunahme von Störungen durch beispielsweise Baulärm abgeleitet werden. Unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen für die Gilde der Gehölzbrüter ausgeschlossen werden. Zu den im Planungsraum festgestellten Bodenbrütern zählen neben dem Zilpzalp und der Nachtigall auch das Rotkehlchen und der Zaunkönig. Die Arten weisen eine hohe Bindung an Gehölze auf, in denen sie am Boden oder aber in dessen Nähe Ihre Nester anlegen. Durch das Einführen einer Rodungszeitbeschränkung (Maßnahme 001_VA) kann somit auch die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sowie der Tötungstatbestand bei Bodenbrütern vermieden werden. In der unmittelbaren Umgebung befinden sich noch zahlreiche Gärten mit Gehölzen, auf welche die Brutvögel ausweichen können. Eine erhebliche Betroffenheit der Gilde der Bodenbrüter kann unter Verwendung der beschriebenen Maßnahmen ausgeschlossen werden. Auch die Gilde der Nischen- und Höhlenbrüter, zu denen neben der Blau- und Kohlmeise auch der Hausrotschwanz, der Star und der Haussperling (ungünstiger/unzureichender EHZ) gehören, konnten im Planungsraum und den angrenzenden Grundstücken als Brutvögel nachgewiesen werden. Die Blau- und die Kohlmeise nutzen die in den Gärten vorhandenen Nistkästen als Brutstätte und suchen die angrenzenden Gehölze für den Nahrungserwerb auf. Durch das Anbringen der drei bereits vorhandenen Nistkästen nach Abschluss der Arbeiten, gehen demnach keine Fortpflanzungsstätten verloren (Maßnahme 004_VA). Westlich der Flurstücke 431, 432 und 433 befinden sich zudem Gehölzkomplexe, die als Bautabuzone ausgewiesen werden und den Arten weiterhin als Lebensraum zur Verfügung stehen. Angrenzend an das Flurstück 433 konnte in einem Walnussbaum die Bruthöhle eines Staren-Paars ausgemacht werden. Wird im Zuge der Baufeldfreimachung der Habitatbaum durch Eingriffe in dessen Wurzelbereiche abgängig, so ist die Höhlenstruktur im Verhältnis 1:3 mit Höhlenbrüter-Kästen für Stare (Lochdurchmesser 45 mm) auszugleichen (Maßnahme 004_VA). Die neuen Strukturen erhöhen somit das Brutplatzangebot für die Art auf der Fläche und bieten darüber hinaus auch weiteren Vogelarten die Möglichkeit der Nestanlage. Der Hausrotschwanz und der Haussperling (ungünstiger/unzureichender EHZ) wurden im Zuge der Erfassungen an den benachbarten Wohngebäuden außerhalb des Planungsraums als Brutvögel gewertet. Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten kann mit Blick auf die Distanz ausgeschlossen werden. Als typische Gebäudebrüter sind die beiden Arten als Kulturfolger auf Siedlungen angewiesen bzw. an die Nähe des Menschen gewöhnt und werden daher als unempfindlich gegenüber Lärm eingestuft. Das Eintreten von Störungstatbeständen wie etwa Lärm kann daher ausgeschlossen werden. An den beiden Geräteschuppen und innerhalb der Scheune konnten während der Kartierungen keine Hinweise auf Brutvögel gemacht werden. Um dennoch sicher zu gehen, dass sich keine Tiere oder Fortpflanzungsstätten innerhalb der Gebäude befinden, werden diese vor Beginn der Bauarbeiten nochmals kontrolliert (Maß-

nahme 003_VA). Nach Abschluss der Bauarbeiten und der Neuanlage der zukünftigen Hausgärten bieten sich den Vögeln aus allen Gilden (Gehölz-Boden-Nischen/Höhlenbrütern) neue Lebensräume. Unter Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen lassen sich keine Verbotstatbestände des §44 des BNatSchG ableiten, die eine erhebliche Beeinträchtigung für die Brutvogelarten herbeiführen könnten.

Die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sowohl streng als auch besonders geschützt im Sinne des § 7 BNatSchG. Daher können Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG einschlägig sein. Nachfolgend werden somit die Arten behandelt, auf die der strenge Schutzstatus zutrifft und deren Vorkommen bekannt ist. Es gilt im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung, die folgenden artenschutzrechtlichen Verbote auszuschließen:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben behandelter Tötung im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

7.2.1 Säugetiere

Fledermäuse

Während der Kartierungen konnten keine Quartiersstrukturen ermittelt werden, die eine Eignung für Fledermäuse aufweisen. Die randlich auftretenden Gehölzbestände dienen der Art als potenzieller Jagd- und Transferraum. Ebenso werden die Bereiche potenziell als Leitstrukturen genutzt. Durch die Beanspruchung des Planungsraum als Bauland geht nur ein Teil der Gehölze verloren. Auf Höhe des Friedhofs bleiben demnach noch ausreichend Strukturen erhalten, die von der Artengruppe genutzt werden können.

Haselmäuse

Die Kontrollen der Haselmaustubes ergaben keine Nachweise der Art im Untersuchungsraum. Auch konnten keine Freinester innerhalb der Hecken und Gebüsche ermittelt werden. Eine Nutzung von Gehölzstrukturen, welche durch die geplante Bebauung beansprucht werden, kann ausgeschlossen werden.

Andere streng geschützte Säugetierarten sind aufgrund der vorliegenden Habitatausstattung nicht zu erwarten und somit von der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht betroffen.

7.2.2 Reptilien

Innerhalb des Untersuchungsraums konnten keine streng geschützten Reptilienarten erfasst werden. Die Nachweise der Blindschleiche zeigen zwar grundsätzlich eine Eignung der Bereiche für einzelne Reptilienarten auf. Da streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wie beispielsweise die Zauneidechse auf teilweise gut besonnte und weniger feuchte Bereiche angewiesen sind und zudem grabbares Substrat sowie frostsichere Verstecke benötigen, kann eine Betroffenheit von planungsrelevanten Reptilienarten mit Blick auf die geplanten Bautätigkeiten ausgeschlossen werden.

7.2.3 Amphibien

Aufgrund des Fehlens von geeigneten Gewässern ist das Vorkommen von Fortpflanzungsstätten von Amphibien innerhalb des Eingriffsbereiches sicher auszuschließen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können demnach ausgeschlossen werden.

7.2.4 Libellen

Aufgrund des Fehlens von geeigneten Habitatstrukturen ist das Vorkommen von streng geschützten Libellenarten sicher auszuschließen. Damit können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe sicher ausgeschlossen werden.

7.2.5 Heuschrecken

Aufgrund des Fehlens von geeigneten Habitatstrukturen ist das Vorkommen von streng geschützten Heuschreckenarten sicher auszuschließen. Damit können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe sicher ausgeschlossen werden.

7.2.6 Käfer

Aufgrund des Fehlens von geeigneten Habitatstrukturen ist das Vorkommen von streng geschützten Käferarten sicher auszuschließen. Damit können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe sicher ausgeschlossen werden.

7.2.7 Fische, Rundmäuler, Krebse, Muscheln und Schnecken

Aufgrund des Fehlens von geeigneten dauerhaften oder auch temporären Gewässern ist das Vorkommen von Fortpflanzungsstätten von Fischen, Rundmäulern, Krebsen, Muscheln und Schnecken innerhalb des Eingriffsbereiches sicher auszuschließen. Damit können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe sicher ausgeschlossen werden.

7.2.8 Tagfalter und Nachtfalter

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen und des Fehlens geeigneter Futterpflanzen sind Vorkommen von streng geschützten Tag- oder Nachfalterarten sicher auszuschließen. Damit können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe sicher ausgeschlossen werden.

8 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Da kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt ist, müssen die Voraussetzungen für die Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG nicht geprüft werden.

8.1 Keine zumutbare Alternative

Da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist kein Nachweis zu erbringen, dass es keine anderen zufriedenstellenden Lösungen gibt.

8.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

Nach Art. 16 Abs. 1 S. 1 FFH-Richtlinie muss der Erhaltungszustand der Populationen der Anhang IV-Arten (trotz Ausnahmegenehmigung) im günstigen Zustand verbleiben. Hinsichtlich der europäischen Vogelarten darf sich der Erhaltungszustand nach Art. 13 VRL nicht verschlechtern.

8.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurde keine Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen oder als potenziell vorkommend eingestuft.

8.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wird unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine europäische Vogelart gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört. Es sind demnach keine Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der nachgewiesenen Vogelarten zu erwarten.

Tabelle 3: Verbotstatbestände und Auswirkungen auf den Erhaltungszustand für die nachgewiesenen europäischen Vogelarten im nicht günstigen Erhaltungszustand gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Artname		**Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (kl. Nov.)**	**Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art**
wissenschaftlich	**deutsch**		
Serinus serinus	Girlitz	-	Keine Auswirkungen
Passer domesticus	Haussperling	- (003_VA, 004_VA)	Keine Auswirkungen
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	- (001_VA, 002_VA)	Keine Auswirkungen
Carduelis carduelis	Stieglitz	- (001_VA,002_VA)	Keine Auswirkungen

X Verbotstatbestand erfüllt
\- Verbotstatbestand nicht erfüllt

8.2.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wird keine Tierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört, ein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko wird ausgeschlossen. Damit einhergehend wird ebenso eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes vermieden. Mögliche Verbotstatbestände können dementsprechend ausgeschlossen werden.

9 Fazit

Bei den durch das geplante Vorhaben betroffenen FFH-Anhang-IV-Arten und den europäischen Vogelarten bleibt die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Kontext unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen erhalten. Auch bleiben unter Berücksichtigung der dargelegten Vermeidungsstrategien Störungen mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen und signifikante Erhöhungen des Mortalitätsrisikos aus.

Somit werden für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Es wird daher keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG für das Vorhaben benötigt.

Anhang I: Tabellarische Prüfung europäischer Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand

Dt. Artname	Wissen. Name	Vorkommen N: Nachgewiesen P: Potenziell	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regel-mäßiger Brutvogel III = Neozoen oder Gefangen-schaftsflüchtling	Brutpaar-bestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßnahmenr.)
Amsel	*Turdus merula*	N	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	001_VA, 002_VA
Blaumeise	*Parus caeruleus*	N	b	I	> 10.000	-	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	-001_VA, 002_VA, 004_VA
Buchfink	*Fringilla coelebs*	N	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	001_VA, 002_VA
Buntspecht	*Dendrocopos Major*	N	b	I	> 10.000	-	-	-	Nahrungsgast	-
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	N	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	001_VA, 002_VA
Erlenzeisig	*Carduelis spinus*	N	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	001_VA, 002_VA
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	N	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	001_VA, 002_VA
Elster	*Pica pica*	N	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	001_VA, 002_VA
Grünfink	*Carduelis chloris*	N	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	001_VA, 002_VA
Grünspecht	*Picus viridis*	N	s	I	5.000-8.000	x	-	-	Nahrungsgast	-
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	N	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	003_VA, 004_VA
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	N	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	001_VA, 002_VA
Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*	N	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	001_VA, 002_VA
Kohlmeise	*Parus major*	N	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	-001_VA, 002_VA, 004_VA
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	N	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	001_VA, 002_VA

Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	N	b	l	5.000-10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	001_VA, 002_VA
Ringeltaube	*Columba palumbus*	N	b	l	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	001_VA, 002_VA
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	N	b	l	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	001_VA, 002_VA
Star	*Sturnus vulgaris*	N	b	l	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	-001_VA, 002_VA, 004_VA
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	N	b	l	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbreich	001_VA, 002_VA
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	N	b	l	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	001_VA, 002_VA

1) Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist.
2) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu.
3) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.

Anhang II: Prüfprotokolle der Brutvögel im nicht günstigem EHZ und Fauna-Karte

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Girlitz (*Serinus serinus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	*	RL Hessen

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	**unbekannt**	**günstig** GRÜN	**ungünstig-unzureichend** GELB	**ungünstig-schlecht** ROT
EU	☐	☐	☐	☐
(https://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)				
Deutschland	☐	☒	☐	☐
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)				
Hessen	☐	☐	☒	☐
(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen)				

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Girlitz besiedelt in Mitteleuropa als Kulturfolger kleinräumig und abwechslungsreich bewirtschaftete Siedlungsräume. Er weist die größten Siedlungsdichten in Großstadtvororten und mehr ländlichen Siedlungen mit Gärten, Alleen, Parks, Friedhöfen, Baumschulen, Olivenhainen, traditionellen Weinbaugebieten und Obstgärten auf, solange diese nicht überwiegend aus Niedrigstammkulturen bestehen. Die bevorzugten Habitate des Girlitzes sind offene Landschaften in flachen Regionen oder Hanglagen. Bäume und Büsche, die von Krautflächen umgeben sind, bieten Versteckmöglichkeiten, hohe Singwarten und eine ausreichende Nahrungsgrundlage. Der Girlitz besiedelt aber auch Moore, Berglandschaften, Büsche und Dickichte an Flüssen und Bächen, die Randlagen verschiedenster Waldgesellschaften und das Innere lichter Wälder. Auch Eisenbahnanlagen und Industriegelände mit Lagerflächen können als Bruthabitate dienen.

Heimzug (im Süden Ende Februar) von Anfang März bis Mitte Mai, Hauptdurchzug im April. Reviere werden sehr spät bis Ende Mai (z.B. durch Erstbrüter) besetzt. Gesang ist bei sonnigem Wetter vereinzelt bereits im Winter zu hören. Er lässt sehr stark von Anfang April bis Ende Juni, Anfang Juli nach. Die Hauptlegezeit der Erstbrut meist von Ende April bis Ende Mai, die Zweitbrut von Ende Juni bis Mitte Juli. Flügge Jungvögel sind ab Ende Mai zu sehen. Die Brutreviere werden im August verlassen, wobei der eigentlich Wegzug ab Mitte September abgeschlossen ist. Einzelne Nachzügler ziehen noch bis Mitte Oktober weg.

Die Siedlungsdichte ist auch bei flächendeckender Verbreitung sehr unterschiedlich und wegen des geklumpten Vorkommens in günstigen Habitaten von der Wahl und Größe der Kartierungsflächen abhängig. In bevorzugten Habitaten können die Mittelpunkte benachbarter Reviere nur um 80 m und benachbarte Nester nur 25-75 m voneinander entfernt sein.

Der Girlitz gilt als Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Er besitzt jedoch eine maximale Effektdistanz von bis zu 200m (Effektdistanz = Maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung der Vogelart)

(GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001, SÜDBECK et al. 2005, GARNIEL & MIERWALD 2010)

4.2 Verbreitung

Der Girlitz besiedelt die gemäßigten und mediterranen Zonen der Westpaläarktis. Die östliche Verbreitungsgrenze liegt auf der Linie Estland - Schwarzes Meer. Die vertikale Verbreitung erstreckt sich bis in eine Höhe von 1.800 m.

In Hessen ist der Girlitz flächendeckend verbreitet und siedelt vorwiegend in den Siedlungsbereichen und Ortschaften. Die höchsten Siedlungsdichten werden in den tiefer gelegenen und wärmebegünstigten Bereichen Hessens erreicht. Sein Bestand wird auf etwa 15.000-30.000 Brutpaare geschätzt.

(GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001, VSW 2014)

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell

Der Girlitz wurde in den Gehölstrukturen eines Gartengrundstücks ca. 80 m westlich des Planungsraums als Reviervogel nachgewiesen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ **ja** ☒ **nein**
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Das ermittelte Girlitz-Revier liegt außerhalb der geplanten Vorhabenfläche und ist von den Bauarbeiten nicht betroffen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ☐ **ja** ☐ **nein**
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☐ **ja** ☒ **nein**
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Eingriffe in an den Planungsraum angrenzende Grundstücke finden nicht statt. Aufgrund der hohen Mobilität der europäischen Vogelarten sowie des ausgeprägten Fluchtverhaltens ist ein Fang, eine Verletzung oder Tötung, während der Bauarbeiten auszuschließen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß-nahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs oder Tötungs-

risiko? ☐ ja ☐ nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Der Planungsraum liegt in rund 80 m Distanz zu dem Reviernachweis, wodurch das Eintreten von Störungstatbeständen ausgeschlossen werden kann.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Haussperling (*Passer domesticus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	V	RL Hessen

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	**unbekannt**	**günstig** GRÜN	**ungünstig-unzureichend** GELB	**ungünstig-schlecht** ROT
EU (https://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	☐	☐	☐	☐
Deutschland (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	☐	☒	☐	☐
Hessen (VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen)	☐	☐	☒	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Haussperling ist ein Kulturfolger. Voraussetzungen für Brutvorkommen sind die ganzjährige Verfügbarkeit von Sämereien und Getreideprodukten und geeignete Nistplätze. Optimal sind Dörfer mit Landwirtschaft, Vorstadtbezirke, Stadtzentren mit großen Parkanlagen, zoologische Gärten, Vieh- oder Geflügelfarmen.

Die Paarbildung erfolgt am Nistplatz ab Herbst bis zum Beginn der Brutzeit. Gesang ist ab Dezember mit zunehmender Intensität zu verhören. Die Eiablage erfolgt ab Ende März bis Anfang August. Erstbruten vor allem Mitte/Ende April, aber auch Früh- und Winterbruten wurden nachgewiesen. Jungvögel sind in der Regel ab Mitte Mai zu sehen.

Adulte Haussperlinge sind nach ihrer ersten Brutansiedlung extrem ortstreu. In der Regel führen die Paare eine monogame Dauerehe und halten für gewöhnlich auch am einmal gewählten Nistplatz fest. Jungvögel streuen ungerichtet sofort nach dem Selbständigwerden. Die Mehrzahl siedelt sich innerhalb von 1-2 km um den Geburtsplatz an. Die höchsten Siedlungsdichten werden an Stadträndern und in Wohngebieten erreicht. Limitierende Faktoren sind, auch in ländlichen Gebieten, die Nistmöglichkeiten, z.B. der Grad der Bebauung und architektonische Gegebenheiten von Dachkonstruktionen und Hauswänden sowie die Nähe und Qualität umliegender Grünflächen.

4.2 Verbreitung

Der Haussperling ist eine kosmopolitisch verbreitete Art, die fast überall nachgewiesen werden kann, wo der Mensch siedelt. In Deutschland leben zwischen vier und zehn Millionen Paare. Diese Art ist auch in Hessen flächendeckend nachzuweisen. Der Bestand in Hessen beträgt 165.000-293.000 Brutpaare. Ein Rückgang lokaler Bestände ist auf fehlende Nistmöglichkeiten in und an Gebäuden, vor allem unter Dächern, zurückzuführen.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell

Es wurden revieranzeigende Haussperlinge sowie fütternde Altvögel in der an den Planungsraum angrenzenden Wohnbebauung ermittelt.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ **ja** ☐ **nein**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Innerhalb des Planungsraums befinden sich zwei Geräteschuppen sowie eine Scheune. Eine Nutzung der Gebäude als Brutstätte kann nicht ausgeschlossen. Die innerhalb des Planungsraum ermittelte Bruthöhle in einem Wallnussbaum stellt zudem eine potenzielle Fortpflanzungsstätte des Haussperlings dar und geht bei einer Baufeldfreimachung potenziell verloren.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ **ja** ☐ **nein**

Es wird eine Rodungszeitbeschränkung (Maßnahme 001_VA) eingeführt, wodurch Eingriffe in Gehölzbestände während der Brutaktivität von Brutvögeln verboten sind. Der Verlust des Höhlenbaums wird durch das Anbringen von drei Nistkästen ausgeglichen (Maßnahme 004_VA). Zudem werden die Gebäude vor der Baufeldfreiräumung nochmals auf Besatz kontrolliert (Maßnahme 003_VA).

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ **ja** ☐ **nein**
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☐ **ja** ☒ **nein**
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

siehe 6.1 a)

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ **ja** ☐ **nein**

siehe 6.1 b)

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß-nahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungs-risiko? ☐ **ja** ☒ **nein**
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs zeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

siehe 6.1 a)

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

siehe 6.1 a)

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) ☐ ja ☒ nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

8. Literatur

Glutz von Blotzheim (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Vogelzug Verlag im Humanitas Buchversand.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, P. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.

VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 2. Fassung (März 2014), Frankfurt, 18 S.

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	V	RL Hessen

Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	**unbekannt**	**günstig** GRÜN	**ungünstig-unzureichend** GELB	**ungünstig-schlecht** ROT
EU	☐	☐	☐	☐
(https://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)				
Deutschland	☐	☒	☐	☐
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)				
Hessen (VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen)	☐	☐	☒	☐

Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Klappergrasmücke besiedelt eine Vielzahl von Habitaten. So werden Parks, Friedhöfe und Gärten mit vorzugsweise dichten und niedrigen Gebüschen besiedelt. Auch Feldhecken oder Feldgehölze sowie dichte Einzelbüsche zählen zu den bevorzugten Habitaten dieser Art. Innerhalb des besiedelten Bereiches besitzt die Klappergrasmücke die höchste Brutdichte aller heimischen Grasmückenarten. Klappergrasmücken sind Brutvögel des offenen und halboffenen Geländes. Sie benötigen niedrige Sträucher oder vom Boden ab dichte Bäume. In der Kulturlandschaft sind sie in Hecken, Knicks, an Dämmen und in Ödland und auch in kleinen bepflanzten Flächen anzutreffen.

Der Heimzug geschieht von Anfang April bis Ende Mai, Hauptdurchzug ist von Mitte April bis Mitte Mai. Die Hauptgesangsperiode erstreckt sich von Ende April bis Ende Juni. Legebeginn frühestens Ende April (im Südosten), hauptsächlich jedoch ab Anfang Mai und zieht sich bin Mitte Juli hin. Flügge Jungvögel gibt es ab Ende Mai. Die Dismigration der Jungvögel beginnt ab Mitte Juni, der eigentliche Wegzug ist ab August.

Über Reviergrößen und Dynamik der Revierstruktur ist nur wenig bekannt. Die Mindestreviergröße soll ca. 0,3 ha betragen.

Die Klappergrasmücke gilt als Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Sie besitzt jedoch eine maximale Effektdistanz von bis zu 100m (Effektdistanz = Maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung der Vogelart).

4.2 Verbreitung

Die Klappergrasmücke ist in Europa und Asien verbreitet, kommt aber im äußersten Westen Europas, in Irland, in Spanien, in Portugal und im westlichen Frankreich nicht vor. Auch in Nordskandinavien und in fast ganz Italien fehlt die Art. Sie kommt insgesamt nur in geringer Dichte in ihren Brutgebieten vor. In Hessen ist die Klappergrasmücke flächendeckend verbreitet wobei sie in den westlichen und südlichen Landesteilen eine deutlich höhere Dichte als in den Hochlagen der Mittelgebirge erreicht. Sie ist in Hessen mit etwa 6.000-14.000 Brutpaaren vertreten.

Vorhabensbezogene Angaben

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell

Die Klappergrasmücke wurde als Reviervogel in den Gehölzstrukturen westlich des Friedhofes ermittelt.

Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ **ja** ☐ **nein**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Reviernachweis liegt außerhalb des derzeitigen Planungsraums, grenzt aber an diesen unmittelbar an. Eine Beanspruchung von randlichen Gehölzen kann nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ **ja** ☐ **nein**

Durch die Rodungszeitbeschränkung außerhalb der Brutzeit (vgl. Maßnahme 001_VA) wird sichergestellt, dass sich keine Fortpflanzungsstätten innerhalb des Baufeldes befinden. Die Gehölzbereiche, welche außerhalb des Planungsraum liegen, jedoch an diesen unmittelbar angrenzen, werden zum Schutz vor Eingriffen als Bautabuzone festgesetzt (Maßnahme 002_VA).

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ **ja** ☐ **nein**

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ **ja** ☐ **nein**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Siehe 6.1 (a

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ **ja** ☐ **nein**

Siehe 6.1 (b

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß-nahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs oder Tötungs-risiko? ☐ **ja** ☒ **nein**

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs zeiten erheblich gestört werden</u>? ☐ **ja** ☒ **nein**

Mit Blick auf die Lage des Planungsraums und der angrenzenden Gehölze inmitten einer Wohnsiedlung und auf derzeitigen Gartengrundstücken, unterliegen die Bereiche einer gewissen Vorbelastung durch beispielsweise Gartenarbeiten (Rasenmäher, Heckenschere, Motorsäge). Es wird nicht davon ausgegangen, dass die vorhandenen Vorbelastungen (Störungen) durch die Bauarbeiten signifikant überschritten werden.

b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u> ☐ **ja** ☐ **nein**

c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u> ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) ☐ **ja** ☒ **nein**

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Zusammenfassung

<u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u>

☐ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

<u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u>

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist**

8. Literatur

Glutz von Blotzheim (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Vogelzug Verlag im Humanitas Buchversand.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, P. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.

VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 2. Fassung (März 2014), Frankfurt, 18 S.

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	V	RL Hessen

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	**unbekannt**	**günstig** GRÜN	**ungünstig-unzureichend** GELB	**ungünstig-schlecht** ROT
EU	☐	☐	☐	☐
(https://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)				
Deutschland	☐	☒	☐	☐
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)				
Hessen	☐	☐	☒	☐
(VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen)				

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Stieglitz lebt in offenen, baumreichen Landschaften von den Niederungen bis etwa 1.300 m, in den letzten Jahren zunehmend auch in höheren Lagen bis 1.600 m. Seine bevorzugten Lebensräume stellen Hochstamm-Obstgärten mit einer extensiven Unternutzung und große Wildkraut- und Ruderalflächen mit verschiedenen Sträuchern dar. Er ist an Waldrändern, in Streuobstwiesen, in Feldgehölzen, in Heckenlandschaften und an Flussufern zu finden. Wenn in der Nähe Ruderalstandorte vorhanden sind, sucht er auch Kiesgruben, alte Gärten, Friedhöfe, Weinberge, Alleen und Parks auf. Wichtige Habitatelemente stellen einzeln stehende Bäume und Samen tragende Pflanzen dar. Der Stieglitz ernährt sich von halbreifen und reifen Sämereien von Stauden, Wiesenpflanzen und Bäumen. Er bevorzugt Ackerdistel, Gänsedistel, Kratzdistel und Karden, aber auch Hirtentäschelkraut, Ampfer, Wegerich, Mädesüß, Vogelmiere, Sonnenblume, Beifuß, Knöterich sowie Kiefernzapfen und Birkensamen. Während der Brutzeit frisst er auch kleine Insekten, insbesondere Blattläuse. Für die Anlage des Nestes bevorzugt der Stieglitz hoch gelegene Orte, die Deckung in Verbindung mit einem guten Ausblick bieten. Oft wählt er einen Nistplatz hoch in den Baumkronen oder in hohen Sträuchern. Häufig befindet sich der Nistplatz in der Nähe von Astgabeln, oft auf Astenden.

Die Revierbesetzung erfolgt ab Mitte März, oft auch erst ab Mitte April bis Anfang Mai. Nestbau bei Beginn des Laubaustriebs. Der Legebeginn erfolgt ab Ende April bis Anfang August, wobei die Hauptlegezeit Anfang/Mitte Mai ist. Jungvögel sind ab Mitte/Ende Mai zu sehen. Die letzten Jungen fliegen Ende August/Anfang September aus.

Brüten in Alleen, an Waldrändern und in baumbestandenen Siedlungen gewöhnlich mehrere Paare (meist 2-3, aber auch bis 5 BP/1ha) in lockeren Gruppen nahe beieinander. Die Brutortstreue ist hoch, die Geburtortstreue hingegen sehr klein.

4.2 Verbreitung

Der Stieglitz besiedelt Westeuropa bis Mittelsibirien, Nordafrika sowie West- und Zentralasien. Er fehlt in Island und dem mittleren und nördlichen Skandinavien. In Südamerika und Australien sowie auf Neuseeland und einigen Inseln Ozeaniens wurde er vom Menschen eingeführt. Der Stieglitz ist ein Teilzieher, der in Westeuropa überwintert. In westlicheren, milderen Regionen seines Verbreitungsgebietes ist er ein Standvogel, während er in Regionen mit strengeren Wintern auch in wärmere Gegenden zieht. Der europäische Brutbestand unterliegt jährlichen Schwankungen, die vor allem nach Jahren mit nasskalten Brutperioden beträchtlich ausfallen können. Insgesamt ist die gesamteuropäische Stieglitzpopulation seit 1990 stabil. Regional unterscheiden sich die Bestandsentwicklungen jedoch deutlich. In Deutschland zeigt der Bestand bis 2013 eine Abnahme um 48%. Dabei betrifft

dieser Rückgang gleichermaßen sowohl die Brutvögel im Agrarland als auch die Stieglitze im Siedlungsraum der Dörfer und Städte. In Hessen ist der Stieglitz flächendeckend verbreitet. Er meidet jedoch die geschlossenen Waldbereiche und die Siedlungsdichte ist in den höheren Lagen geringer als in tieferen Lagen. Die höchsten Siedlungsdichten werden in den tiefer gelegenen und wärmebegünstigten Bereichen Hessens erreicht. Sein Bestand wird auf 30.000-38.000 Brutpaare geschätzt.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell

Die Art wurde mit Revierverhalten innerhalb der Gehölze des Planungsraums ermittelt.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ **ja** ☐ **nein**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Werden die Gehölze entlang der Böschungskante gerodet, gehen Lebensraumstrukturen des Stieglitzes und damit potenzielle Fortpflanzungsstätten verloren.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ **ja** ☐ **nein**

Es wird eine Rodungszeitbeschränkung (Maßnahme 001_VA) eingeführt, wodurch Eingriffe in Gehölzbestände während der Brutaktivität von Brutvögeln verboten sind. Die Gehölzbestände in denen der Stieglitz nachgewiesen wurde, bleiben von den Bauarbeiten unberührt und werden als Bautabuzone festgesetzt (Maßnahme 002_VA).

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ☐ **ja** ☐ **nein**

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

entfällt

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ **ja** ☐ **nein**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Werden die Gehölze entlang der Böschungskante innerhalb der Brutzeit gerodet, können Tiere getötet werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ **ja** ☐ **nein**

Um eine Gefährdung von Vögeln während der Brutzeit auszuschließen, wird eine Rodungszeitbeschränkung (Maßnahme 001_VA) eingeführt. Die Gehölzbestände in denen der Stieglitz nachgewiesen wurde, bleiben von den Bauarbeiten unberührt und werden als Bautabuzone festgesetzt (Maßnahme 002_VA).

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungs-

risiko? ☐ ja ☒ nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Mit Blick auf die Lage des Planungsraums und der angrenzenden Gehölze inmitten einer Wohnsiedlung und auf derzeitigen Gartengrundstücken, unterliegen die Bereiche einer gewissen Vorbelastung durch beispielsweise Gartenarbeiten (Rasenmäher, Heckenschere, Motorsäge). Es wird nicht davon ausgegangen, dass die vorhandenen Vorbelastungen (Störungen) durch die Bauarbeiten signifikant überschritten werden. Durch die Einhaltung der Rodungszeitbeschränkung finden darüber hinaus keine Rodungen während der Brutphase statt.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein
entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.**

8. Literatur

Glutz von Blotzheim (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Vogelzug Verlag im Humanitas Buchversand.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, P. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.

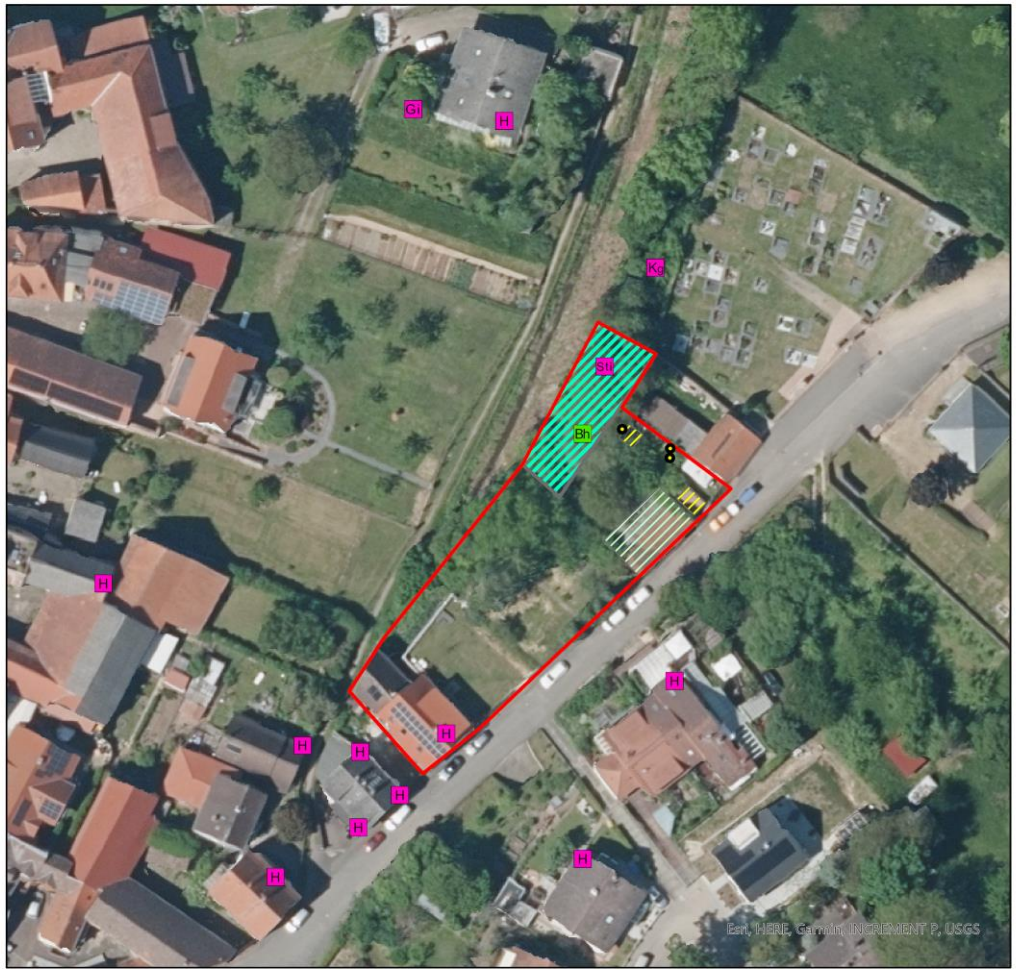

Legende

Fauna-Karte: Bebauungsplan "Auf der Gasse"

Artvorkommen
- Gl Girlitz
- H Haussperling
- Kg Klappergrasmücke
- St Stieglitz

Technische Zeichnung
- Bautabuzone
- Geräteschuppen
- Scheune

Strukturen
- Nistkasten
- Bh Bruthöhle Star

N

0 25 50 Meter

Auftraggeber:

Planungsbüro für Städtebau
Im Rauhen See 1
64846 Groß-Zimmern

	Datum	Zeichen
gezeichnet	01/2024	Hake
bearbeitet	01/2024	Hake
geprüft	01/2024	Huck

Gelnhausen im Januar 2024

08.01.2024
Projektnummer: 21179

Auftragnehmer:

Planungsbüro Dr. Huck
Landschaftsplanung FFH/Natura 2000 Natur- und Artenschutz
Umweltverträglichkeitsprüfungen Genehmigungsmanagement
Herzbachweg 75 D-63571 Gelnhausen info@buero-huck.de
T. 06051-97717-0 F. 06051-97717-69 www.buero-huck.de

Bebauungsplan "Auf der Gasse"

Übersichtsplan der faunistischen Erfassungen

Blattgröße 297 x 210 Maßstab 1 : 8.00

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen